



Zeven, 03.03.2026

<b>Beschlussvorlage</b> - öffentlich - <b>Samtgemeinde Zeven</b>		<b>Nr. SG/420/2021-26</b>
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Termin</b>
Samtgemeindeausschuss		11.03.2026
Samtgemeinderat		16.03.2026

**TOP: 1. Änderung über die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Anlagen: - 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

**Sachverhalt/Begründung:**

Die Gemeinden haben gemäß § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nach dem Kostendeckungsprinzip zu erheben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Die amts handelnde Behörde ist zur Kostenerhebung verpflichtet.

Die Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Zeven wurde letztmalig zum 21.07.2015 geändert. Der Satzungstext wurde dem heutigen veränderten Standard angepasst.

Spürbare finanzielle Auswirkungen durch die Änderung der Verwaltungskostensatzung werden sich für die Samtgemeinde Zeven voraussichtlich nicht ergeben.

**Finanzielle Auswirkung:**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Samtgemeinde Zeven beschließt die 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
1		2		Samtgemeindebürgermeister	
		3			